

# Korporationsordnung der Dorfkorporation Kirchberg

Vom 14. März 2011<sup>1</sup>

Die Bürgerschaft der Dorfkorporation Kirchberg (DKK) erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>2</sup> folgende Korporationsordnung:

## I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Korporationsordnung regelt die Organisation und Zuständigkeit der Organe der DKK sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
Rechtsnatur	Art. 2 Die DKK ist eine örtliche Korporation im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. d des Gemeindegesetzes <sup>2</sup> .
Organisationsform	Art. 3 Die DKK organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
Organe	Art. 4 Organe der DKK sind: a) die Bürgerschaft; b) der Verwaltungsrat (VR); c) die Geschäftsprüfungskommission (GPK).
Aufgaben	Art. 5 Der DKK obliegt die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie die Bereitstellung von Löschwasser. Sie unterhält und betreibt Wasserversorgungs-, Hydrantenanlagen und öffentlichen Brunnen. Weiter betreibt die DKK ein Netz zur Verteilung von TV- und Radio-Signalen, sowie zur Internet- und Telefonie-Kommunikation. Der Verwaltungsrat der DKK kann den Betrieb und Unterhalt anderen Dienstleistern zur selbständigen Erledigung übertragen.  Die DKK kann mit ihren Mitteln gemeinnützige, kulturelle und weitere dem Wohle des Korporationsgebietes dienende Aufgaben übernehmen.  Die DKK kann Mitglied von Zweckverbänden sein.
Gebiet	Art. 6 Das Korporationsgebiet ist im Umgrenzungsplan im Anhang 1 dieser Korporationsordnung festgehalten.

---

<sup>1</sup> Von der Bürgerschaft der DKK erlassen am 14. März 2011, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom .....; in Vollzug ab 1. Januar 2012

<sup>2</sup> sGS 151.2. Gemeindegesetz

## II. BÜRGERSCHAFT

### 1. Stellung und Zuständigkeit

- Grundsatz                      Art. 7  
Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.  
Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht eine Urnenabstimmung oder -wahl vorgeschrieben wird.
- Stimmrecht                     Art. 8  
Stimmberechtigt ist, wer:  
a) im Korporationsgebiet Wohnsitz hat und in der Politischen Gemeinde Kirchberg SG Stimmrecht besitzt;  
b) Eigentümer von im Korporationsgebiet gelegenen Objekten ist, die der Wasserversorgung angeschlossen sind oder in deren Feuerschutz stehen, soweit nicht das Stimmrecht gemäss Bst. a gegeben ist. Das Stimmrecht juristischer Personen sowie minderjähriger oder bevormundeter Eigentümer wird von ihrem Vertreter ausgeübt. Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben.
- Wahlen                         Art. 9  
Die Bürgerschaft wählt offen an der Bürgerversammlung:  
a) den Präsidenten des VR;  
b) die weiteren Mitglieder des VR;  
c) die Mitglieder der GPK.  
Die Bürgerversammlung hat im Einzelfall das Recht, eine Urnenwahl zu beschliessen.
- Sachabstimmungen         Art. 10  
a) an der Bürger-  
    versammlung         Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:  
a) Erlass und Änderung der Korporationsordnung;  
b) Jahresrechnung;  
c) Voranschlag;  
d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang 2 (Finanzbefugnisse der DKK);  
e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;  
f) Initiativbegehren;  
g) weitere Geschäfte nach Massgabe der Korporationsordnung oder der besonderen Gesetzgebung.
- b) an der Urne                Art. 11  
Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:  
a) Erlass und Änderung der Korporationsordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Korporationsordnung die Urnenabstimmung verlangt;  
b) Geschäfte nach Art. 10 Bst. d bis g dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall eine Urnenabstimmung beschlossen hat;  
c) Referendumsbegehren.

## 2. Bürgerversammlung

Durchführung	Art. 12 Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis am 15. April durchgeführt. Der VR bestimmt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung. Bürgerschaft und VR können weitere Bürgerversammlungen anordnen.
Stimmzähler	Art. 13 Die Bürgerschaft wählt die Stimmzähler offen bei Verhandlungsbeginn.
Orientierungs- versammlung	Art. 14 Der Verwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

## 3. Fakultatives Referendum

Grundsatz	Art. 15 Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrates massgebend.
Amtliche Bekannt- machung	Art. 16 Der VR veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan. Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.
Frist	Art. 17 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.
Verfahren	Art. 18 Der VR lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist. Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet der VR innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an. Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative <sup>1</sup> .

## 4. Initiative

Grundsatz	Art. 19 Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrates massgebend. Das Initiativkomitee besteht aus mindestens fünf Stimmberechtigten.
-----------	---

---

<sup>1</sup> sGS 125.1 Gesetz über Referendum und Initiative

Form und Inhalt	<p>Art. 20</p> <p>Das Begehren wird als einfache Anregung gestellt. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.</p> <p>Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.</p>
Prüfung der Zulässigkeit	<p>Art. 21</p> <p>Das Initiativkomitee legt das Begehren dem VR zur Prüfung der Zulässigkeit vor.</p> <p>Der VR stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.</p>
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	<p>Art. 22</p> <p>Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheids über die Zulässigkeit beim VR an.</p> <p>Der VR veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.</p>
Einreichung	<p>Art. 23</p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.</p> <p>Der VR lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>
Stellungnahme des Verwaltungsrates	<p>Art. 24</p> <p>Der VR beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.</p> <p>Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>Stimmt der VR dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p>
Ergänzendes Recht	<p>Art. 25</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>1</sup>.</p>

### III. VERWALTUNGSRAT

Zusammensetzung	<p>Art. 26</p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Der Präsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.</p>
Organisation	<p>Art. 27</p> <p>Der Verwaltungsrat organisiert sich gemäss den Vorgaben des Geschäftsreglements.</p>

---

<sup>1</sup> sGS 125.1 Gesetz über Referendum und Initiative

- Aufgaben
- a) im Allgemeinen Art. 28  
 Der VR ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der DKK.  
 Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind,  
 sowie folgende unübertragbaren Aufgaben:
- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
  - b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
  - c) Organisation und Führung der Verwaltung;
  - d) Bestellung von Kommissionen;
  - e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
  - f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
  - g) Vertretung der Korporation nach aussen;
  - h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
  - i) Erlass eines Finanzplans;
  - j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
  - k) Erfüllung aller weiteren Korporationsaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.
- b) Rechtsetzung Art. 29  
 Der VR erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.  
 Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.  
 Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des VR sind vom Referendum ausgenommen.
- c) Finanzbefugnisse Art. 30  
 Die Finanzbefugnisse des VR sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach Anhang 2.

#### IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

- Zusammensetzung Art. 31  
 Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus fünf Mitgliedern.
- Organisation Art. 32  
 Die Geschäftsprüfungskommission organisiert sich gemäss den Vorgaben des Geschäftsreglements der DKK.
- Aufgaben Art. 33  
 Die GPK erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:
- a) Amts- und Haushaltsführung des VR und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
  - b) Anträge des VR über den Voranschlag für das nächste Jahr.
- Sicherstellung der Fachkunde Art. 34  
 Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer fachkundigen externen Revisionsstelle.

**V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 35  
Die Korporationsordnung vom 5. April 1984 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn Art. 36  
Die Korporationsordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.  
Sie wird ab 01. Januar 2012 angewendet.

Vom Verwaltungsrat erlassen am: 31. Dezember 2010

Der Präsident:

Walter Huber

.....

Der Aktuar:

René Gutzwiller

.....

Von der Bürgerschaft der DKK an der Bürgerversammlung erlassen am:  
14. März 2011.

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am:

Für das  
DEPARTEMENT DES INNERN  
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher  
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin



## Anhang 2: Finanzbefugnisse der Dorfkorporation Kirchberg

Beträge in Schweizer Franken

	Gegenstand	Verwaltungsrat abschliessend	Voranschlag	Bürgerversammlung <sup>1</sup>
<b>1.</b>	<b>Neue Ausgaben</b>			
1.1	einmalige neue Ausgaben	_____	bis 100'000 je Fall	über 100'000 je Fall
1.2	während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben	_____	bis 10'000 je Fall	über 10'000 je Fall
<b>2.</b>	<b>Unvorhersehbare neue Ausgaben</b>			
2.1	Mehrausgaben (Nachtragskredit) <sup>2</sup>	bis 10'000 oder, soweit dieser Betrag überschritten wird, bis 10% des ursprünglichen Kredits, maximal 25'000 je Jahr	_____	soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist
2.2	übrige Ausgaben	bis 25'000 je Jahr		soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist
<b>3.</b>	<b>Dringliche und gebundene Ausgaben</b>	abschliessend	_____	_____
<b>4.</b>	<b>Grundstücke des Finanzvermögens</b>			
4.1	<b>Erwerb:</b> Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 100'000 je Fall, maximal 150'000 je Jahr		über 100'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist
4.2	<b>Veräusserung und Begründung von Baurechten:</b> Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 100'000 je Fall, maximal 150'000 je Jahr		über 100'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist

<sup>1</sup> Antragstellung in Form eines Gutachtens

<sup>2</sup> Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.